

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petr Bystron, Joachim Wundrak, René Springer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/2132 –**

Verwendung deutscher Steuergelder in der Ukraine (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/1567)

Vorbemerkung der Fragesteller

In der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/1567 zur deutschen finanziellen Unterstützung für die Ukraine seit 1991 wird ausführlich auf die nach Ansicht der Fragesteller umfassende Unterstützung für die Ukraine eingegangen. Mit dieser Kleinen Anfrage soll erfragt werden, inwiefern die Verwendung dieser Gelder in Milliardenhöhe den Grundsätzen einer sparsamen und effektiven Mittelverwendung (vgl. z. B. § 7 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung) genüge.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die folgenden Angaben entsprechen dem mit zumutbarem Aufwand fristgerecht ermittelbaren und aktuell verfügbaren Kenntnisstand der Bundesregierung. Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung bestätigt, dass das parlamentarische Informationsrecht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit steht, siehe Urteil vom 7. November 2017, 2 BvE 2/11, Rz. 249. Es sind alle Informationen mitzuteilen, über die die Bundesregierung verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann.

Vor diesem Hintergrund wurde die Beantwortung der Fragen 1 und 2 über eine Auswertung der Zuwendungsdatenbank des Bundes gewählt.

Die haushaltsrechtlichen Regelungen schreiben für Belege eine Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren und für sonstige Unterlagen, die für die Rechnungslegung nicht benötigt werden, von einem Jahr vor. Die Aufbewahrung von Unterlagen über die Aufbewahrungsfristen hinaus wäre weder wirtschaftlich noch ressourcenschonend.

1. Liegen der Bundesregierung für die Verwendung der Haushaltsmittel (Antworten zu den Fragen 1 bis 4 auf Bundestagsdrucksache 20/1567) Verwendungsnachweise vor, und wenn nein, warum nicht, und wenn ja, für welches Volumen der Haushaltsmittel liegen solche Verwendungsnachweise vor?
2. Gab es Rückforderungen aufgrund missbräuchlicher Verwendung der deutschen Haushaltsmittel seit den Antworten zu den Fragen 1 bis 4 auf Bundestagsdrucksache 20/1567, und wenn ja, wann, bei welchem Haushaltstitel, und in welcher Höhe?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung berücksichtigt bei der Bewilligung und Prüfung von Zuwendungen die einschlägigen rechtlichen Vorgaben. Nach der Verwaltungsvorschrift zu § 44 BHO ist für jede Zuwendung ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Bundesregierung mahnt säumige Zuwendungsempfänger mehrfach zur Vorlage von Verwendungsnachweisen und erlaubt die Korrektur und Vervollständigung mangelhafter oder unvollständiger Verwendungsnachweise.

Da jede Zuwendung ein Einzelfall ist und als solcher behandelt werden muss, werden keine zentralen Statistiken über den Ablauf und die Ergebnisse von Verwendungsnachweisprüfungen geführt. Es ist weder rechtlich geboten noch im Sinne einer effizienten und ressourcenschonenden öffentlichen Verwaltung leistbar, entsprechende Informationen und Daten (z. B. Zusammenfassung des Ablaufs und der Ergebnisse aller Verwendungsnachweisprüfungen) vollständig zu erfassen, aufzubereiten und zu pflegen, vgl. dazu auch Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/20526.

Aufgrund der üblichen Aktenvorhaltefrist von fünf Jahren werden die Daten über Zuwendungen mit Bezug zur Ukraine ab dem Jahr 2017 betrachtet. Nach Nr. 6.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden Verwendungsnachweise innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zweckes, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsbehörde vorgelegt. Zum Zeitpunkt der Erhebung sind daher Verwendungsnachweise nur für Vorgänge vorhanden, deren Bewilligungszeitraum vor dem 30. November 2021 endete.

Für Vorgänge seit dem Jahr 2017 liegen gemäß den Eintragungen in der Zuwendungsdatenbank des Bundes Verwendungsnachweise über Fördermittel im Sinne der Fragestellung in Höhe von 76.167.422 Euro vor. Entsprechend der Eintragungen sind Rückforderungen in Höhe von 249.325 Euro aufgeführt. Gründe für die Rückforderung einzelner Zuwendungen werden nicht erfasst.

Sämtliche Maßnahmen der nicht dem Zuwendungsrecht unterliegenden finanziellen und technischen Zusammenarbeit werden entsprechend der inhaltlichen und finanziellen Vorgaben der Bundesregierung von den Durchführungsorganisationen selbstständig und eigenverantwortlich unter Beachtung der Gebote der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durchgeführt. Verwendungsnachweise und Einzelbelege für die jeweiligen Vorhaben werden daher von den Durchführungsorganisationen verwaltet und nicht vorgelegt.

3. Liegen der Bundesregierung Angaben darüber vor, inwiefern die Haushaltsmittel (Antworten zu den Fragen 1 bis 4 auf Bundestagsdrucksache 20/1567) vollständig abgeflossen sind (Ist bzw. Soll), und wenn ja, welche (bitte Haushaltstitel angeben und nach Ist bzw. Soll aufgliedern)?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/1567 weist die Bundesregierung darauf hin, dass sie bestrebt ist, Regierungshandeln transparent und damit für die Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar zu gestalten. Sie weist darauf hin, dass parlamentarische Kontrolle politische Kontrolle, nicht administrative Überkontrolle ist (BVerfGE 67, 100, 140), und dass das parlamentarische Informationsrecht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit steht.

Es ist weder rechtlich geboten noch im Sinne einer effizienten und ressourcenschonenden öffentlichen Verwaltung leistbar, entsprechende Informationen und Daten (Abflusszahlen) in Bezug auf ein einziges Empfängerland, im vorliegenden Fall Ukraine, nach Haushaltstiteln aufgeschlüsselt und nach IST/SOLL aufgegliedert, für einen Zeitraum von fast 20 Jahren (2002 bis 2021) nachträglich und zum großen Teil händisch aufzubereiten. Hierzu müssten die abgeschlossenen Rechnungslegungen der Ressorts auf Ebene durchgeführter Projekte vollständig durchgesehen werden, wofür allein im Auswärtigen Amt ein Personalaufwand von geschätzt zehn Monaten für drei bis fünf Vollzeitkräfte veranschlagt wird.

Dies hätte einen unverhältnismäßigen Aufwand für sämtliche Ressorts zur Folge, der die Arbeitsfähigkeit einzelner Arbeitseinheiten behindern würde und auch angesichts der besonderen Belastungssituation durch den Krieg in der Ukraine nicht darstellbar ist. Eine Beantwortung wäre mit den bestehenden Ressourcen der Bundesverwaltung im Rahmen einer Kleinen Anfrage nicht zumutbar zu bewerkstelligen.

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/1567 weist die Bundesregierung darauf hin, dass Angaben zum vollständigen Abfluss zu Jahresmitte 2022 nicht gemacht werden können.

Die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 3 und 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/1567 zum Abfluss von Haushaltsmitteln anderer Geberländer und zum Abfluss von Haushaltsmitteln internationaler Organisationen gilt unverändert.

